



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 3. MÄRZ 2024
ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON WASSERGEBÜHREN

AUF GRUND DES § 17 ABS. 3 Z 4 FINANZAUSGLEICHSGESETZ 2024 – FAG 2024,
BGBL. I NR. 168/2023, WIRD VERORDNET:

§ 1

FÜR DEN BEZUG VON WASSER AUS DER ÖFFENTLICHEN WASSERLEITUNG UND DIE
BENÜTZUNG VON WASSERMESSERN IM BEREICH DER GEMEINDE GÜTTENBACH
WERDEN LAUFENDE GEBÜHREN (WASSERBEZUGS- UND ZÄHLERGEBÜHREN)
AUSGESCHRIEBEN.

§ 2

DIE HÖHE DER WASSERBEZUGSGEBÜHR BETRÄGT PRO M³ 2,08 EURO. DIE
ZÄHLERGEBÜHR BETRÄGT PRO JAHR 54,24 EURO. DIE GESETZLICHE UMSATZSTEUER
IST JEWEILS GESONDERT HINZUZURECHNEN.

§ 3

ZUR ENTRICHTUNG DIESER WASSERGEBÜHREN SIND DIE EIGENTÜMER JENER
GRUNDSTÜCKE (BAULICHKEITEN) VERPFLICHTET, DIE AN DAS ÖFFENTLICHE
WASSERLEITUNGSNETZ ANGESCHLOSSEN SIND. MITEIGENTÜMER SCHULDEN DIE
GEBÜHREN ZUR UNGETEILTEN HAND. DIES GILT NICHT FÜR WOHNUNGSEIGENTUM.
IN DIESEN FÄLLEN KANN ABER, SOFERN EIN GEMEINSAMER VERWALTER BESTELLT
IST, DIE ZUSTELLUNG DES ABGABENBESCHIDES AN DIESEN ERFOLGEN. SIND DIE
GRUNDSTÜCKE (BAULICHKEITEN) VERMIETET, VERPACHTET ODER SONST ZUM
GEBRAUCH ÜBERLASSEN, SIND DIE GEBÜHREN DEM INHABER (MIETER, PÄCHTER,
FRUCHTNIESSER) VORZUSCHREIBEN. DER EIGENTÜMER HAFTET PERSÖNLICH FÜR
DIE ABGABENSCHULD.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

§ 4

DIE GEBÜHRENSCHULD ENTSTEHT MIT DEM ZEITPUNKT DES ANSCHLUSSES AN DAS ÖFFENTLICHE WASSERLEITUNGSNETZ.

§ 5

1. DER ABRECHNUNGSZEITRAUM UMFASST DEN ZEITRAUM VOM 1. OKTOBER BIS 30. SEPTEMBER. DER WASSERVERBRAUCH WIRD DURCH GEEICHTE WASSERZÄHLER ZUM ABLESETERMIN, DEM 30. SEPTEMBER FESTGESTELLT. DIE ERMITTLUNG DES ZÄHLERSTANDES WIRD ENTWEDER VON DEN BEFUGTEN ORGANEN ODER DURCH SELBSTABLESUNG VORGENOMMEN.

2. ER IST ZU SCHÄTZEN, WENN DER ZUTRITT ZUM WASSERZÄHLER ODER DESSEN ABLESUNG NICHT ERMÖGLICHT WIRD ODER SICH KONKRETE ANHALTSPUNKTE DAFÜR ERGEBEN, DASS DER WASSERZÄHLER DEN WIRKLICHEN WASSERVERBRAUCH NICHT ANGIBT. GESCHÄTZTE ZÄHLERSTÄNDE BLEIBEN IN IHRER HÖHE SOLANGE AUFRECHT, BIS DIESE DURCH NACHFOLGENDE ABLESUNGEN ÜBERTROFFEN WERDEN. DER SCHÄTZUNG WIRD DER DURCHSCHNITTLICHE VERBRAUCH DER LETZTEN DREI JAHRE ZUGRUNDE GELEGT. SOLLTEN DIESBEZÜGLICH KEINE DATEN VORLIEGEN, WIRD JE GEMELDETER PERSON EIN JÄHRLICHER VERBRAUCH VON 45 m³ ANGENOMMEN.

§ 6

DIE WASSERGEBÜHREN WERDEN AM 15. FEBER, 15. MAI, 15. AUGUST ZU JE EINEM VIERTEIL DES VORJAHRESBETRAGES ALS AKONTOZAHLUNG UND AM 15. NOVEMBER ALS ENDABRECHNUNG FÄLLIG.

§

DIESE VERORDNUNG TRITT MIT 1. JÄNNER 2024 IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRITT DIE VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 04.12.2022 BETREFFEND DIE AUSSCHREIBUNG VON WASSERGEBÜHREN AUSSER KRAFT.

DER BÜRGERMEISTER:
LEO RADAKOVITS

ANGESCHLAGEN AM: 05.03.2024
ABGENOMMEN AM: 20.03.2024



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

DES GEMEINDERATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 3. MÄRZ 2024 ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE

GEMÄSS § 1 LUSTBARKEITSABGABEGESETZ 1969, LGBL. NR. 40/1969 IDGF, IM ZUSAMMENHALT MIT § 17 ABS. 3 Z 1 FINANZAUSGLEICHSGESETZ 2024 – FAG 2024, BGBL. I NR. 168/2023, WIRD VERORDNET:

§ 1

FÜR DEN BEREICH DER GEMEINDE GÜTTENBACH WIRD EINE LUSTBARKEITSABGABE FÜR DIE IM § 2 LUSTBARKEITSABGABEGESETZ 1969 ANGEFÜHRTEN VERANSTALTUNGEN AUSGESCHRIEBEN, SOFERN IM ABS. 2 NICHT ANDERES BESTIMMT IST.

(1) DER LUSTBARKEITSABGABE UNTERLIEGEN NICHT DIE IM § 3 LUSTBARKEITSABGABEGESETZ 1969 GENANNTE VERANSTALTUNGEN.

§ 2

DIE HÖHE DER ABGABE BETRÄGT

1. FÜR VERANSTALTUNGEN, WENN DIE TEILNAHME AN DER VERANSTALTUNG VON DER LÖSUNG VON EINTRITTSKARTEN ABHÄNGIG IST, 5 V.H. DES EINTRITTSPREISES PRO EINTRITTSKARTE;
2. FÜR VERANSTALTUNGEN, BEI DENEN KEINE EINTRITTSKARTEN AUSGEGEBEN WERDEN, WIRD DIE HÖHE DER ABGABE NACH § 10 ABS. 1 BIS 4 LUSTBARKEITSABGABEGESETZ 1969 FESTGELEGT. KANN DIE ABGABE NICHT NACH DIESEN BESTIMMUNGEN FESTGESETZT WERDEN, BETRÄGT DIESE 5 V.H. DER BRUTTOEINNAHMEN;
3. FÜR FILMVORFÜHRUNGEN 5 V.H. DES EINTRITTSPREISES PRO EINTRITTSKARTE;
4. FÜR DAS HALTEN VON AUTOMATISCHEN KEGELBAHNEN, SOWEIT EIN VON DER GEMEINDE PLOMBIERTES ZÄHLWERK EINGEBAUT IST, 5 V.H. DES EINSPIELERGEBNISSES. SOFERN EIN PLOMBIERTES ZÄHLWERK NICHT EINGEBAUT IST, BETRÄGT DIE ABGABE 29,05 EURO MONATLICH FÜR JEDE BAHN;
5. FÜR DAS HALTEN EINES DART- UND BILLARDAPPARATES MONATLICH 29,05 EURO.
6. FÜR DAS HALTEN EINES SCHAU-, SCHERZ-, SPIEL- UND GESCHICKLICHKEITS- ODER ÄHNLICHEN APPARATES AN ÖFFENTLICHEN ORTEN, IN GASTGEWERBEBETRIEBEN SOWIE IN SONSTIGEN JEDERMANN ZUGÄNGLICHEN RÄUMEN PAUSCHAL DAS ZWEIHUNDERTFACHE DES HÖCHSTMÖGLICHEN EINSATZES PRO MONAT.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

§ 3

DIE LUSTBARKEITSABGABE WIRD FÄLLIG:

AM ZWEITEN WERKTAG NACH DER VERANSTALTUNG, WENN SIE ALS KARTENSTEUER BEI EINZELVERANSTALTUNGEN EINGEHOBEN WIRD;

AM 15. JEDES MONATS FÜR DEN VORMONAT, WENN SIE ALS KARTENSTEUER VON STÄNDIGEN THEATER- UND LICHTSPIELUNTERNEHMUNGEN EINGEHOBEN WIRD;

AM TAG NACH DER VERANSTALTUNG, BEI PAUSCHALABGABEN FÜR EINZELVERANSTALTUNGEN;

BIS ZUM 15. DES MONATS FÜR DEN VORMONAT, BEI ABGABEN NACH § 10 ABS. 2, 4 UND 5 LUSTBARKEITSABGABEGESETZ 1969;

WENN MIT EINEM ABGABENSCHULDNER EINE VEREINBARUNG ÜBER DIE ZU ENTRICHTENDE LUSTBARKEITSABGABE GEMÄSS § 6 ABS. 3 LUSTBARKEITSABGABEGESETZ 1969 GETROFFEN WURDE, UND AUCH ÜBER DIE FÄLLIGKEIT EINE REGELUNG GETROFFEN WURDE, ENTSPRECHEND DIESER REGELUNG.

§ 4

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIESE VERORDNUNG WERDEN ALS VERWALTUNGSÜBERTRETUNG NACH § 13 LUSTBARKEITSABGABEGESETZ 1969 GEAHNDET

§ 5

DIESE VERORDNUNG TRITT MIT 01.01.2024 IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRITT DIE VERORDNUNG DES GEMEINDERATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 5. DEZEMBER 2021 BETREFFEND DIE AUSSCHREIBUNG EINER LUSTBARKEITSABGABE AUSSER KRAFT.

DER BÜRGERMEISTER:
LEO RADAKOVITS

ANGESCHLAGEN AM: 05.03.2024

ABGENOMMEN AM: 20.03.2024



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 3. MÄRZ 2024
ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG EINER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR

GEMÄSS DER §§ 10, 11 UND 12 KANALABGABEGESETZ, LGBL. NR. 41/1984 IDGF, IM
ZUSAMMENHALT MIT § 17 ABS. 3 Z 4 FINANZAUSGLEICHSGESETZ 2024 – FAG 2024,
BGBL. I NR. 168/2023 WIRD VERORDNET:

§ 1

ZUR DECKUNG DER BETRIEBS- UND INSTANDHALTUNGSKOSTEN DER
KANALISATIONSANLAGE UND ZUR TEILWEISEN DECKUNG DER ERRICHTUNGSKOSTEN
WERDEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DES DRITTEN ABSCHNITTES DES
KANALABGABEGESETZES KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN ERHOBEN.

§ 2

DIE HÖHE DER JÄHRLICHEN KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR WIRD WIE FOLGT BERECHNET:

1. GRUNDGEBÜHR:

2 v.H. DES ANSCHLUSSBEITRAGS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG EINES ALLFÄLLIGEN
ERGÄNZUNGSBEITRAGS

2. VARIABLE GEBÜHR:

- A) JE GENUTZTER WOHNUNG UND JE ARBEITSSTÄTTE 220 EURO
- B) JE GEMELDETER PERSON 22 EURO; FÜR ZWEITWOHNSITZER UND WOCHENPENDLER
ERMÄSSIGT SICH DER BETRAG UM DIE HÄLFTE
- C) JE NICHT GEMELDETER UND BESCHÄFTIGTER PERSON 11 EURO

3. DIE GESETZLICHE UMSATZSTEUER IST GESONDERT HINZUZURECHNEN. ALS STICHTAG
FÜR DIE FESTSTELLUNGEN HINSICHTLICH DER VARIABLEN GEBÜHR WIRD DER 1. JÄNNER
DES JEWEILIGEN HAUSHALTSJAHRIS FESTGELEGT.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

§ 3

- (1) ZUR ENTRICHTUNG DER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR IST DER EIGENTÜMER DER ANSCHLUSSGRUNDFLÄCHE VERPFLICHTET. MITEIGENTÜMER SCHULDEN DIE KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR ZUR UNGETEILTEN HAND. DIES GILT NICHT, WENN DIE EIGENTÜMER WOHNUNGSEIGENTÜMER SIND. IN DIESEN FÄLLEN KANN ABER, SOFERN EIN GEMEINSAMER VERWALTER BESTELLT IST, DIE ZUSTELLUNG DES ABGABENBESCHEIDES AN DIESEN ERFOLGEN.
- (2) IST DIE ANSCHLUSSGRUNDFLÄCHE VERMIETET, VERPACHTET ODER SONST ZUM GEBRAUCH ÜBERLASSEN, IST DIE KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR DEM INHABER (MIETER, PÄCHTER, FRUCHTNIESSER) VORZUSCHREIBEN. DER EIGENTÜMER HAFTET PERSÖNLICH FÜR DIE ABGABENSCHULD.

§ 4

DER ABGABENANSPRUCH ENTSTEHT MIT BEGINN DES MONATS, IN DEM ERSTMALIG DIE BENÜTZUNG DER KANALISATIONSANLAGE MÖGLICH IST.

§ 5

DIE KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR WIRD AM 15. FEBER, 15. MAI, 15. AUGUST UND 15. NOVEMBER ZU JE EINEM VIERTEL IHRES JAHRESBETRAGES FÄLLIG.

§ 6

DIESE VERORDNUNG TRITT MIT 1. JÄNNER 2024 IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRITT DIE VERORDNUNG DES GEMEINDERATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 4. DEZEMBER 2022 BETREFFEND DIE AUSSCHREIBUNG EINER KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR AUSSER KRAFT.

DER BÜRGERMEISTER:
LEO RADAKOVITS

ANGESCHLAGEN AM: 05.03.2024

ABGENOMMEN AM: 20.03.2024



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

DES GEMEINDERATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 3. MÄRZ 2024 ÜBER
DIE AUSSCHREIBUNG EINER **HUNDEABGABE**

GEMÄSS § 1 HUNDEABGABEGESETZ, LGBL. NR. 5/1950 IDGF, IM ZUSAMMENHALT MIT §
17 ABS. 3 Z 2 FINANZAUSGLEICHSGESETZ 2024 – FAG 2024, BGBL. I NR. 168/2023,
WIRD VERORDNET:

§ 1

FÜR DEN BEREICH DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH WIRD FÜR DAS HALTEN VON
HUNDEN EINE ABGABE AUSGESCHRIEBEN.

§ 2

DIE HÖHE DER ABGABE BETRÄGT PRO HUND:

- | | |
|---------------------------|------------|
| A) FÜR NUTZHUNDE | 7,20 EURO |
| B) FÜR ALLE ANDEREN HUNDE | 14,50 EURO |

NUTZHUNDE SIND INSBESONDERE DIENSTHUNDE DES BEEIDETEN JAGDPersonALS,
DER BESTÄTIGTEN JAGDAUFSEHER, DER BEEIDETEN WALDAUFSEHER UND
FELDHÜTER, SOWIE HUNDE, DIE IN AUSÜBUNG EINES ANDEREN BERUFES ODER
ERWERBES GEHALTEN WERDEN.

§ 3

DER HUNDEABGABE UNTERLIEGEN **N I C H T**

- A) HUNDE UNTER SECHS WOCHEN,
- B) HUNDE, DIE NACHWEISLICH ZUR FÜHRUNG BLINDER UND ZUM SCHUTZ
HILFLOSER PERSONEN (INVALIDER) VERWENDET WERDEN,
- C) DIENSTHUNDE DER BUNDESPOLIZEI, ZOLLORGANE UND DES BUNDESHEERES,
- D) NUTZHUNDE, DIE ZUR TIERGESTÜTZTEN THERAPIE VON MENSCHEN
VERWENDET WERDEN UND HIEFÜR AUSGEBILDET SIND.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

DES GEMEINDERATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 3. MÄRZ 2024 ÜBER
DIE AUSSCHREIBUNG EINER HUNDEABGABE

§ 4

DIE HUNDEABGABE WIRD AM 15. FEBER MIT IHREM JAHRESBETRAG FÄLLIG.

§ 5

ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIESE VERORDNUNG WERDEN ALS
VERWALTUNGSÜBERTRETUNG NACH § 10 HUNDEABGABEGESETZ GEAHNDET.

§ 6

DIESE VERORDNUNG TRITT MIT 01.01.2024 IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRITT DIE
VERORDNUNG DES GEMEINDERATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 13.
DEZEMBER 2020 BETREFFEND DIE AUSSCHREIBUNG EINER HUNDEABGABE AUSSER KRAFT.

DER BÜRGERMEISTER:
LEO RADAKOVITS

ANGESCHLAGEN AM: 05.03.2024
ABGENOMMEN AM: 20.03.2024



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

DES GEMEINDERATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 3. MÄRZ 2024 ÜBER
DIE FESTSETZUNG DER **HEBESÄTZE** FÜR DIE **GRUNDSTEUER**

GEMÄSS § 27 BUNDESGESETZ VOM 13. JULI 1955 ÜBER DIE GRUNDSTEUER
(GRUNDSTEUERGESETZ 1955), BGBL. NR. 149/1955 IDGF, UND § 17 ABS. 1
FINANZAUSGLEICHSGESETZ 2024 – FAG 2024, BGBL. I NR. 168/2023, WIRD VERORDNET:

§ 1

FÜR DIE BERECHNUNG DES JAHRESBETRAGES DER GRUNDSTEUER WIRD DER
HUNDERTSATZ (HEBESATZ) DES STEUERMESSBETRAGES ODER DES AUF DIE GEMEINDE
ENTFALLENDEN TEILES DES STEUERMESSBETRAGES WIE FOLGT FESTGELEGT:

I. GRUNDSTEUER FÜR LAND- UND

FORSTWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE (GRUNDSTEUER A) 500 v.H

2. GRUNDSTEUER FÜR SONSTIGE

GRUNDSTÜCKE (GRUNDSTEUER B) 500 v.H.

§ 2

DIE HÖHE DER GRUNDSTEUER ERGIBT SICH AUS DEM MIT DEM
GRUNDSTEUERMESSBETRAG VERVIELFACHTEN HEBESATZ.

§ 3

DIESE VERORDNUNG TRITT MIT 01.01.2024 IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRITT DIE
VERORDNUNG DES GEMEINDERATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 3. MÄRZ
2017 BETREFFEND FESTSETZUNG DER HEBESÄTZE FÜR DIE GRUNDSTEUER AUSSER KRAFT.

DER BÜRGERMEISTER:
LEO RADAKOVITS

ANGESCHLAGEN AM: 05.03.2024

ABGENOMMEN AM: 20.03.2024



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

VERORDNUNG

DES GEMEINDERATES DER MARKTGEMEINDE VOM 3. MÄRZ 2024 ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG EINER **GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DER** **ABFALLSAMMELSTELLE**

GEMÄSS § 66 GESETZ VOM 29.II.1993 ÜBER DIE VERMEIDUNG, SAMMLUNG, BEFÖRDERUNG UND BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN – BGLD. ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 1993, LGBL. NR. 10/1994 IDGF, IM ZUSAMMENHALT MIT § 17 ABS. 3 Z 4 FINANZAUSGLEICHSGESETZ 2024 – FAG 2024, BGBL. I NR. 168/2023 IDGF, WIRD VERORDNET:

§ 1

FÜR DIE BENÜTZUNG DER ABFALLSAMMELSTELLE DER GEMEINDE GÜTTENBACH WIRD EINE GEBÜHR ERHOBEN.

§ 2

- (1) ZUR ENTRICHTUNG DER GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DER ABFALLSAMMELSTELLE SIND DIE EIGENTÜMER DER IM PFLICHTBEREICH GEMÄSS DEM BGLD. ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ LIEGENDEN ANSCHLUSSGRUNDFLÄCHEN VERPFLICHTET.
- (2) MITEIGENTÜMER SCHULDEN DIE GEBÜHR ZUR UNGETEILTEN HAND. DIES GILT NICHT FÜR WOHNUNGSEIGENTUM. IN DIESEN FÄLLEN KANN ABER, SOFERN EIN GEMEINSAMER VERWALTER BESTELLT IST, DIE ZUSTELLUNG DES ABGABENBESCHEIDES AN DIESEN ERFOLGEN.
- (3) IST DIE IM PFLICHTBEREICH GELEGENE ANSCHLUSSGRUNDFLÄCHE VERMIETET, VERPACHTET ODER SONST ZUM GEBRAUCH ÜBERLASSEN, IST DIE GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DER ABFALLSAMMELSTELLE DEM INHABER (MIETER, PÄCHTER, FRUCHTNIESSER) VORZUSCHREIBEN. DER EIGENTÜMER HAFTET PERSÖNLICH FÜR DIE ABGABENSCHULD.
- (4) DER ABGABENANSPRUCH ENTSTEHT MIT BEGINN DES MONATS, IN DEM ERSTMALIG DIE BENÜTZUNG DER ABFALLSAMMELSTELLE MÖGLICH IST.



MARKTGEMEINDE
GÜTTENBACH
PINKOVAC

§ 3

- (1) BEMESSUNGSGRUNDLAGE IST DIE ANZAHL DER WOHN- SOWIE BETRIEBSOBJEKTE, DIE AM STICHTAG MIT DER ADRESSE AUF EINEM IM PFLICHTBEREICH GELEGENEN GRUNDSTÜCK VORHANDEN SIND.
- (2) STICHTAG IST DER 1. JÄNNER DES JAHRES DER ABGABENVORSCHREIBUNG.

§ 4

- (1) DER EINHEITSSATZ WIRD MIT 48 EURO PRO VORHANDENEM WOHN- SOWIE BETRIEBSOBJEKT FESTGESETZT.
- (2) DIE HÖHE DER ABGABE ERGIBT SICH AUS DEM PRODUKT DES EINHEITSSATZES MIT DER ANZAHL DER VORHANDENEN BAULICHKEITEN NACH § 3. DIE GESETZLICHE UMSATZSTEUER IST GESONDERT HINZUZURECHNEN.

§ 5

DIE GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DER ABFALLSAMMELSTELLE WIRD AM 15. FEBER, 15. MAI, 15. AUGUST UND 15. NOVEMBER ZU JE EINEM VIERTEL IHRES JAHRESBETRAGES FÄLLIG.

§ 6

DIESE VERORDNUNG TRITT MIT 1. JÄNNER 2024 IN KRAFT. GLEICHZEITIG TRITT DIE VERORDNUNG DES GEMEINDRATS DER MARKTGEMEINDE GÜTTENBACH VOM 5. DEZEMBER 2021 BETREFFEND DIE AUSSCHREIBUNG EINER GEBÜHR FÜR DIE BENÜTZUNG DER ABFALLSAMMELSTELLE AUSSER KRAFT.

DER BÜRGERMEISTER:
LEO RADAKOVITS

ANGESCHLAGEN AM: 05.03.2024
ABGENOMMEN AM: 20.03.2024